

Bewegtbildrechte vom Wettkampf Weisungen für Medienverantwortliche an Schwingfesten

1 Allgemeines

Als Live-Streaming bzw. Video-on-Demand (VoD) bezeichnet man das Übertragen von Bewegtbildern via Internet, wobei der Internet-Benutzer entscheidet, wann er die aufgezeichneten Bewegtbilder anschaut.

Der ESV kann zur Nutzung von Live-Streaming oder VoD entsprechende Lizenzen vergeben. Lizenzen für Fernsehübertragungen (inkl. Live-Streaming und VoD) werden separat vergeben.

Die Lizenznehmer stellen das Signal selber her oder beziehen es bei einem Dritten, wenn dieser zur Abgabe des Signals in voller Länge bereit ist. Dies hat immer in Absprache mit dem ESV zu erfolgen.

Wird der Live-Stream bzw. das VoD auf nicht kommerziell genutzten Webseiten der Schwingerverbände, Schwingklubs und Schwingersektionen angeboten, gelten keine Einschränkungen.

2 Grosse Schwingsportanlässe sowie Teilverbands- und Bergkranzfeste

Die SRG besitzt das exklusive Recht, audiovisuelle Produktionen von den grossen Schwingsportanlässen (Eidg. Schwing- und Älplerfest, Kilchberger Schwinget, Unspunnen-Schwinget, Jubiläumsschwingfest) sowie allen Teilverbands- und Bergkranzfesten herzustellen oder herstellen zu lassen.

3 Kantonal- und Gauverbandsschwingfeste

Die nicht exklusive Vergabe der Live-Streaming- und VoD-Rechte ist an diverse Lizenznehmer möglich. Eine entsprechende Vereinbarung für die Nutzung muss mit dem ZV abgeschlossen werden. Die Lizenzgebühren werden in der Vereinbarung aufgeführt und vom ZV in Rechnung gestellt.

Pro Schwingfest wird nur ein Lizenznehmer zur Produktion des Signals zugelassen. Das Signal muss in voller Länge abgegeben werden. Es kann eine Gebühr erhoben werden.

Lizenznehmer, welche das Signal nicht selber erzeugen, beziehen es gegen Gebühr beim Ersteller. Dies ist jedoch zwingend vertraglich zu regeln und ebenfalls vom ZV zu genehmigen. Entsprechende Anträge sind an die Geschäftsstelle des ESV zu richten.

SRF hat aber in jedem Fall Produktionspriorität (Kamerastandorte, Übertragungswagen, technische Einrichtungen, etc.), falls SRF ebenfalls vor Ort ist.

3.1 Vorgehen

- Melden sich Online-Medien für eine Akkreditierung an, muss sie der zuständige Medienchef des OK's oder Kantonal- bzw. Gauverbandes darüber informieren, dass das Erstellen oder Verwenden von Bewegtbildern vom Wettkampf nicht gestattet ist. Es ist in jedem Fall eine Lizenz des ESV nötig.
- Das Online-Medium kann mit Auflage des Verbotes der Verwendung von Bewegtbildern akkreditiert oder bezüglich Lizenz mindestens 90 Tage vor dem Fest an die Geschäftsstelle verwiesen werden.
- Der zuständige Medienchef des OK's oder Kantonal- bzw. Gauverbandes ist verantwortlich, dass kein akkreditiertes Online-Medium ohne Lizenz des ESV sogenannte Live-Streams erstellt!

- Die Geschäftsstelle ist über die Akkreditierung zu orientieren.

4 Übrige Schwingfeste

An den übrigen Schwingfesten, die nicht unter Punkt 2 aufgeführt sind, können durch andere Medien Bewegtbilder vom Wettkampf erstellt werden.

4.1 Vorgehen

- Online-Medien können akkreditiert werden und dürfen ohne Einschränkung bewegte Wettkampfbilder erstellen und nutzen.
- Der Medienchef des ESV ist über die Akkreditierung zu orientieren.

5 Genehmigung / Inkrafttreten

Diese Weisungen wurden am 2. März 2018 vom ZV genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle dazu im Widerspruch stehenden Richtlinien/Weisungen.

Rüti ZH / Ersigen, 13. März 2018

Eidgenössischer Schwingerverband

Ressortleiter Kommunikation

Medienchef

Hanspeter Rufer

Rolf Gasser